

Eine Auflistung der nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen für den Zeitraum 01.07. bis 31.12.2018 ist beigefügt.

Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen, die nicht erheblich sind, dem Rat zur Kenntnis zu bringen.